

Finanzordnung

Stand 15.12.2010

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Vizepräsident Finanzen
- 3 Haushaltsplan und Jahresabschluss
- 4 Rechnungsprüfung
- 5 Zeichnungsberechtigung
- 6 Beiträge und Gebühren
- 7 Auslagenerstattung
- 8 Inkrafttreten

1 Einleitung

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des TTBW wird durch die Finanzordnung geregelt. Deren Erfüllung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Satzung des TTBW.

Die Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung des TTBW. Sie ist für alle Mitglieder der Organe sowie für alle ehren- und hauptamtlichen tätigen Mitarbeiter und für alle Teilnehmer an Lehrgängen und Veranstaltungen des TTBW verbindlich.

Die dem TTBW zur Verfügung stehenden Mittel sind wirtschaftlich und sparsam nach den Bestimmungen dieser Finanzordnung und deren Anlagen zu verwenden.

2 Vizepräsident Finanzen

Der Vizepräsident Finanzen koordiniert alle Angelegenheiten der Wirtschaftsführung des TTBW. Er erteilt jederzeit Auskunft über die Finanzlage des TTBW.

Er legt dem zuständigen Beschlussorgan den Haushaltsplan sowie im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes, Zwischenberichte und den auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung beruhenden Jahresabschluss zur Beschlussfassung vor.

Er bedient sich hierzu der Mitarbeit des eingesetzten Controllers für Finanzen.

3 Haushaltsplan und Jahresabschluss

3.1 Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des TTBW. Er wird vom Vizepräsidenten Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Controller für Finanzen auf Grundlage der Planungen der einzelnen Geschäftsfelder für jedes Haushaltsjahr erstellt und nach Beratung im Präsidium verabschiedet.

Der Haushaltsplan muss vollständig und ausgeglichen sein. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Gegebenenfalls ist ein Haushaltsnachtrag vorzulegen. Die Haushaltsüberwachung obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen.

Der Vizepräsident Finanzen erstellt in Zusammenarbeit mit dem Controller für Finanzen den Jahresabschluss und legt ihn spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres dem zuständigen Beschlussorgan vor. Er kann sich dabei der Mitarbeit eines vom Präsidium zu bestellenden Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters bedienen.

3.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss muss eine vollständige Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit einem Soll-Ist-Vergleich enthalten. Ihm ist ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die einzelnen Positionen nachvollziehbar erläutert und auf die wesentlichen Entwicklungen eingeht.

Der Jahresabschluss ist der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

4 Rechnungsprüfung

Gemäß der Satzung wählt die Hauptversammlung zwei Kassenprüfer. Diese unterziehen Vermögenslage, Kasse und Buchführung des TTBW einer eingehenden Prüfung. Dabei wird insbesondere geprüft, ob die einzelnen Ansätze des Jahresabschlusses sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind und ob die Grundsätze der Finanzordnung beachtet wurden.

Die Kassenprüfer können jederzeit Einblick in die Bücher, Belege und Bargeldbestände, Protokolle und Entscheidungsgrundlagen nehmen sowie unangekündigt Rechnungsprüfungen durchführen.

Die Kassenprüfer erstellen Prüfungsberichte. Der Abschlussprüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird dem Präsidium vorgelegt und der Hauptversammlung vorgetragen.

5 Zeichnungsberechtigung

Zur Vertretung des TTBW können die Mitglieder des Präsidiums mit der Maßgabe bevollmächtigt werden, dass jeweils zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

Die Einzelzeichnungsberechtigung des Vizepräsidenten Finanzen richtet sich nach der Kompetenzregelung. (*Anlage 3*)

6 Beiträge und Gebühren

TTBW erhebt nach der Gebührenordnung des TTBW (*Anlage 1*) Beiträge und Gebühren. Die Festlegung erfolgt durch die Hauptversammlung.

7 Auslagererstattung

Die Auslagen werden nach der Kostenerstattungsordnung des TTBW (*Anlage 2*) ersetzt.

Der Nachweis der Auslagen hat unter Beifügung aller erforderlichen Belege auf den vorgeschriebenen Abrechnungsformularen des TTBW zu erfolgen.

An die Verantwortlichen können auf Antrag für die Erfüllung ihrer Aufgaben Vorschüsse gewährt werden. Diese sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden. Die Abrechnung hat innerhalb des in der Kostenerstattungsordnung vorgesehen Zeitraums zu erfolgen.

8 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist durch Beschluss des Präsidiums am 15. Dezember 2010 in Kraft getreten.

Anlagen:

- 1 *Gebührenordnung*
- 2 *Kostenerstattungsordnung*
- 3 *Kompetenzregelung*